

Relevante Regelungen für die physiotherapeutische Berufsausübung aufgrund der mit 15. September 2021 in Kraft tretenden 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV)

Mit 15. September 2021 tritt die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) in Kraft. Diese bringt auch Neuerungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen der physiotherapeutischen Berufsausübung mit sich. Die relevanten Regelungen für Ihre Berufsausübung haben wir für zusammengefasst.

Als „Maske“ im Sinne der 2. COVID-19-MV gilt mit 15. September 2021 **die FFP2-Maske**, nicht mehr der MNS. Originalzitat: „§ 1.(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.“

Änderungen beim 3-G-Nachweis betreffen insbesondere die Gültigkeitsdauer von Antigen-Tests. Antigen-Tests sind ab 15. September 2021 **nur noch 24 Stunden anstelle von 48 Stunden gültig.** Das betrifft ausdrücklich auch Antigen-Tests durch „befugte Stellen“ wie PhysiotherapeutInnen (ausgenommen sind davon nur Schul-Tests, deren Geltung unverändert bleibt).

A) PatientInnen und Begleitpersonen – durchgehendes Tragen der FFP-2-Maske

Für PatientInnen wie auch Begleitpersonen ist das **Betreten** von Krankenanstalten und Kuranstalten wie auch **physiotherapeutischen Praxen** als einen „sonstigen Ort(en), an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“ nur unter der Voraussetzung des **durchgehenden Tragens einer FFP-2 Maske** zulässig.

Gemäß § 11 Abs.2) i.V.m. § 10 Abs.1 Ziff.2. der 2. COVID-19-MV besteht für diese Personen die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP-2 Maske in geschlossenen Räumen.

Ausnahmen sind einzig für bestimmte Personengruppen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen von FFP-2 Masken nicht zugemutet werden kann, geregelt:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind ausgenommen; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. (§ 19 Abs. 3a)
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. (§ 19 Abs.4)
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann, dürfen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. In dem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes unabdingbar. (§ 19 Abs. 3 Z 7)

Unverändert besteht auch entsprechend der aktuellen Verordnung **keine Verpflichtung für PatientInnen (und Begleitpersonen) zum Nachweis der 3 G** – jedoch die wiederum auf FFP2 heraufgesetzte Maskenpflicht. Wir weisen darauf hin, dass **jedoch unverändert die Möglichkeit für PhysiotherapeutInnen** besteht, einen **Nachweis über 3 G von PatientInnen** - unter der Voraussetzung entsprechender Vorabinformation - zu verlangen und dies insbesondere bei entsprechender ärztlicher Maskenbefreiung auf Seiten der PatientInnen bzw. spezifischer Behandlungsmaßnahme, welche die kurzfristige Abnahme der Maske erfordern, auch geboten ist.

Originalzitat 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung: „§11 (2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Z 2 zulässig.“

Der § 10 Abs. 1 Ziff.2 auf den verwiesen wird, regelt die Maskenpflicht wie folgt: „2.(...) haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske zu tragen (...).“

Zum Begriff „Maske“ legt § 1(1) fest: „Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.“

B) PhysiotherapeutInnen, deren MitarbeiterInnen und die weiteren Leistungserbringer von Gesundheitsdienstleistungen – es gelten gleichzeitig die Maskenpflicht und die Pflicht zum Nachweis über 3 G

Bei der Erbringung der Gesundheitsdienstleistung in geschlossenen Räumen müssen die Leistungserbringer, so auch PhysiotherapeutInnen, gemäß der 2. COVID-19-MV zwei Auflagen erfüllen:

1) ein gültiger Nachweis über die Erfüllung der **3 G** (gem. § 1 Abs. 2)

und gleichzeitig

2) durchgehendes Tragen eines eng anliegenden „**MNS**“.

Aufgrund der zahlreichen PatientInnenkontakte mit vulnerablen Personen und des hohen Infektionsgeschehens ist das Tragen einer FFP2-Maske durch die hohe Sorgfaltspflicht gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe geboten.

Dementsprechend sehen zusätzlich zur vorliegenden Verordnung die ministeriellen Handlungsempfehlungen für den niedergelassenen Gesundheitsbereich wie auch die aktuellen **Covid-19-Präventionskonzepte u.a. der Krankenanstalten und Kuranstalten einen höheren Sicherheitsstandard vor.**

Weiterhin bestehen bleibt die **Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard in geschlossenen Räumen im **Falle des Ablaufs der Gültigkeitszeit des Nachweises über die 3 G**. Dies gem.§ 10 Abs.3 Ziff.2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung.

Daher darf man für PhysiotherapeutInnen vereinfacht in 2 Punkten zusammenfassen:

- 1.) Für PhysiotherapeutInnen besteht nach wie vor bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen die Verpflichtung eines gültigen „**Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr**“ **sprich des Nachweises über 3 G sowie weiterhin, wenn dieser gültig vorliegt** bei Leistungserbringung in der Praxis (und anderen geschlossenen Räumen) die **Verpflichtung zum Tragen eines MNS**.(FFP2 empfehlenswert)
- 2.) Wenn **kein gültiger 3-G-Nachweis vorliegt** (etwa wenn dieser in seiner zeitlichen Geltung abgelaufen ist), dann **muss durchgehend eine FFP-2-Maske getragen werden**.

C) Neufassung der 3-G-Regelung zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Änderungen beim 3-G-Nachweis betreffen insbesondere die **Gültigkeitsdauer von Antigen-Tests**. Antigen-Tests sind ab 15. September 2021 nur noch 24 anstelle von 48 Stunden gültig. Das betrifft ausdrücklich auch Antigen-Tests durch „befugte Stellen“ (so u.a. PhysiotherapeutInnen, Apotheken). Ausgenommen sind davon nur Schul-Tests, deren Geltung unverändert bleibt.

Für Betreiber und MitarbeiterInnen von Krankenanstalten und Kuranstalten sowie **sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden**, besteht die Verpflichtung, einen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ vorzuweisen (siehe § 11 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 COVID-19-MV). Die Tätigkeit von freiberuflichen PhysiotherapeutInnen ist unter den Begriff „sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“ zu subsumieren, sodass auch diese Berufsgruppe (sowohl für Freiberufliche als auch deren Mitarbeiter) die entsprechenden Nachweise erbringen muss.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ab 15. September 2021 gemäß § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-MV:

- 1.) ein Nachweis
 - über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
- 2.) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

3.) ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4.) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

5.) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

D) Wo sind diese Verpflichtungen (zur Nachlese) genau geregelt?

Hier können Sie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) **abrufen:**

im Rechtsinformationssystem des Bundes

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/394/20210913>

sowie in jeweiliger Fassung über die Webseite des Sozialministeriums:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus-Rechtliches.html>

Stand 14. September 2021